

***Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei:
Befugnis zur Anordnung der Überwachung des
Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung
vermisster Personen***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 3. Juli 2007, RRB Nr. 2007/1238

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Kurzfassung | 3 |
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 1.1 Bis zum 1. April 2007: Keine gesetzliche Grundlage für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zum Zweck der Suche und Rettung vermisster Personen..... | 5 |
| 1.2 1. April 2007: Inkraftsetzung der Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) | 5 |
| 1.3 Die zur Anordnung der Notsuche befugte Behörde im Kanton Solothurn | 5 |
| 1.4 Vernehmlassungsverfahren | 6 |
| 1.5 Erwägungen | 6 |
| 2. Verhältnis zur Planung | 6 |
| 3. Auswirkungen | 6 |
| 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen | 6 |
| 4. Rechtliches | 7 |
| 4.1 Zuständigkeit | 7 |
| 4.1.1 Zuständigkeit zur Anordnung der Überwachung | 7 |
| 4.1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung der Überwachung | 7 |
| 5. Antrag | 7 |
| 6. Beschlussesentwurf | 10 |

Kurzfassung

Bislang war eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs lediglich im Rahmen eines Strafverfahrens bei bestimmten, abschliessend aufgezählten Delikten oder zum Vollzug eines Rechtshilfeersuchens nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 geregelt. Die Überwachung zum Zweck der Notsuche erfolgte gestützt auf die polizeiliche Generalklausel. Auf den 1. April 2007 hat der Bundesrat eine Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF; SR 780.1) in Kraft gesetzt. Mit dieser Ergänzung wurde der Geltungsbereich des BÜPF auf die Suche und Rettung vermisster Personen (sogenannte Notsuche) erstreckt. Mittels Überwachung des Mobiltelefons der vermissten Person kann wirkungsvoll nach ihr gesucht werden. Es handelt sich um eine Überwachung ausserhalb eines Strafverfahrens, welche präventiv zum Schutz von Leib und Leben angeordnet wird.

Die neuen Bestimmungen auferlegen den Kantonen die Pflicht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Regelungen die für die Überwachung zuständigen Behörden zu bestimmen. Die Vorlage kommt dieser Obliegenheit nach und bestimmt die zur Anordnung der Notsuche im Kanton Solothurn zuständige Behörde. Die Suche nach vermissten Personen ausserhalb eines Strafverfahrens ist eine klassische Polizeiaufgabe der Gefahrenabwehr. Aus diesem Grund schlagen wir die Schaffung eines entsprechenden Paragraphen im Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) vor, welcher der Kantonspolizei die Befugnis erteilt, die Notsuche anzuordnen. Dies entspricht der bisherigen Praxis und erscheint darüber hinaus auch sachgerecht, da die Kantonspolizei mit ihrem Pikettdienst über die nötigen Ressourcen und Mittel verfügt, um die erforderlichen Schritte unverzüglich einzuleiten.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei: Befugnis zur Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen.

1. Ausgangslage

1.1 Bis zum 1. April 2007: Keine gesetzliche Grundlage für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zum Zweck der Suche und Rettung vermisster Personen

Gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF; SR 780.1) war bis zum erwähnten Datum eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs lediglich im Rahmen eines Strafverfahrens (bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts auf eines der abschliessend aufgezählten Delikte) oder zum Vollzug eines Rechtshilfeersuchens nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 zulässig.

Der für die Überwachung zuständige spezialisierte Dienst (DBA) beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat ohne entsprechende gesetzliche Grundlage eine Überwachung auch dann durchgeführt, wenn sie zum Zweck der Suche und Rettung vermisster Personen erforderlich war (so genannte Notsuche). Angeordnet wurde die Überwachung des Mobiltelefons der vermissten Person jeweils gestützt auf die polizeiliche Generalklausel vom Kommandanten der Polizei Kanton Solothurn oder von dem mit der Suche betrauten Pikettoffizier.

1.2 1. April 2007: Inkraftsetzung der Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF)

Die Notsuche vermisster Personen wurde als neuer Überwachungsgrund im BÜPF geregelt (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 3a). Mit der Ergänzung wurde der Geltungsbereich des BÜPF auf die Suche und Rettung vermisster Personen erstreckt. Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen auf den 1. April 2007 in Kraft gesetzt. Mittels Überwachung des Mobiltelefons der vermissten Person kann wirkungsvoll nach ihr gesucht werden. Es handelt sich um eine Überwachung ausserhalb eines Strafverfahrens. Aus diesem Grund ist die Überwachung zwecks Notsuche einschränkender formuliert als die Überwachung zwecks Strafverfolgung. Um eine vermisste Person zu finden, ist lediglich die Anordnung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs, beschränkt auf die Teilnehmeridentifikation und die Verkehrsdaten, zulässig und zwingend notwendig.

Die neuen Bestimmungen (Art. 18 Abs. 2) auferlegen den Kantonen die Pflicht, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Regelungen die für die Überwachung zuständigen Behörden zu bestimmen. Die Vorlage kommt dieser Obliegenheit nach.

1.3 Die zur Anordnung der Notsuche befugte Behörde im Kanton Solothurn

Die Vorlage bestimmt die zur Anordnung der Notsuche im Kanton Solothurn zuständige Behörde. Die Suche nach vermissten Personen ausserhalb eines Strafverfahrens ist eine klassische Polizeiaufgabe der Gefahrenabwehr. Aus diesem Grund schlagen wir die Schaffung eines entsprechenden Paragraphen im Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) vor, welcher der Kantonspolizei die Befugnis erteilt, die Notsuche anzuordnen. Dies entspricht der bisherigen Praxis und erscheint darüber hinaus auch sachgerecht, da die Polizei Kanton Solothurn mit ihrem rund um die Uhr bestehenden Pikettdienst über die nötigen Ressourcen und Mittel verfügt, um die erforderlichen Schritte unverzüglich einzuleiten.

1.4 Vernehmlassungsverfahren

Gestützt auf Paragraf 39 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) kann vor Erlass von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und bei anderen Vorhaben von allgemeiner Tragweite eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Der vorliegenden Gesetzesergänzung kommt keine allgemeine Tragweite zu: Es geht lediglich um die vom Bundesrecht vorgeschriebene Bestimmung der kantonally zuständigen Behörde. Die Vorlage ändert nichts an der bisherigen Zuständigkeitsregelung, sondern hält diese lediglich auf Gesetzesstufe fest. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde deshalb zu verzichtet.

1.5 Erwägungen

Die Überwachung des Mobiltelefons kann bei der Vermisstensuche wertvolle Dienste leisten. Bei eingeschaltetem Mobiltelefon können Erkenntnisse über den Standort der vermissten Person gewonnen werden, welche der Polizei eine zielgerichtete Suche ermöglichen.

2. Verhältnis zur Planung

Die öffentliche Sicherheit wurde unter Punkt 7. als zentraler politischer Schwerpunkt in den Legislaturplan 2005–2009 aufgenommen. Die nunmehr gesetzlich verankerte Befugnis zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs zum Zweck der Vermisstensuche ist eine Massnahme zur Verwirklichung dieses Zieles.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Notsuche einer vermissten Person wurde bisher schon durch den Polizeikommandanten oder den zuständigen Pikettoffizier der Polizei Kanton Solothurn angeordnet. Da die Vorlage lediglich die bestehende Kompetenzregelung auf Gesetzesstufe festhält, werden sich auf Stufe Kantonspolizei keine personellen und finanziellen Auswirkungen ergeben. Erfahrungsgemäss muss alle ein bis zwei Monate eine solche Notsuche angeordnet werden. Zudem ermöglicht die Notsuche einen effizienten Einsatz der personellen Ressourcen.

Die Ergänzung des BÜPF verlangt neu, dass – analog der Überwachung zwecks Strafverfolgung – auch die Überwachung zwecks Notsuche von einer richterlichen Behörde genehmigt wird. Im Kanton Solothurn ist das Haftgericht die zuständige Genehmigungsbehörde. Da ein Splitting des Rechtsweges

zu vermeiden ist, soll das Haftgericht neu auch die Überwachung zwecks Notsuche genehmigen. Dieses wird demnach neu einen entsprechenden Mehraufwand haben. Zu rechnen ist mit 6–12 zusätzlichen Verfahren pro Jahr.

4. Rechtliches

4.1 Zuständigkeit

4.1.1 Zuständigkeit zur Anordnung der Überwachung

Bis die Kantone eine Behörde bestimmt haben, ist gemäss BÜPF (Art. 18a Übergangsbestimmung) dieselbe kantonale Behörde zur Anordnung einer Überwachung zwecks Notsuche zuständig, welche die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen eines Strafverfahrens anordnet. Im Kanton Solothurn ist dies gemäss Paragraf 54 Absatz 1 i. V. m. Paragraf 59 StPO der Staatsanwalt.

Bei der Überwachung zum Zweck der Notsuche einer vermissten Person handelt es sich um eine Massnahme, welche allenfalls mit grosser Dringlichkeit durchzuführen ist. Ausserdem findet sie ausserhalb eines Strafverfahrens statt. Die bisherige Praxis der Anordnung durch die Kantons-polizei hat sich bewährt und ist ausserdem unbestritten. Deshalb schlagen wir vor, dass wie bis-her die Polizei Kanton Solothurn, welche ohnehin mit der Vermisstensuche beauftragt ist, zur Anordnung befugt sein soll. Die Suche über das Mobiltelefon stellt für sie lediglich ein zusätz-liches Hilfsmittel dar. Es wäre sachfremd und könnte allenfalls zu unerwünschten Verzögerun-gen führen, die Kompetenz zur Anordnung eines rein polizeilichen Hilfsmittels, welches ausser-halb einer Strafuntersuchung zum Einsatz gelangt, der Staatsanwaltschaft zu übertragen.

4.1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung der Überwachung

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c BÜPF muss die anordnende Behörde jede Überwachung innerhalb von 24 Stunden einer richterlichen Behörde zur Genehmigung unterbreiten. Obwohl die Notsuche keine Zwangsmassnahme gegen eine beschuldigte Person im Strafverfah-ren darstellt, sondern vielmehr zum Auffinden und allenfalls Retten einer vermissten Person bei-trägt, ist gestützt auf das BÜPF auch in den Fällen der Notsuche eine richterliche Genehmigung der Überwachung erforderlich. Mit dieser Genehmigung wird gewährleistet, dass diese präven-tive Massnahme einer Rechtskontrolle unterliegt. Im Kanton Solothurn ist der Haftrichter die zuständige Genehmigungsbehörde (§ 54 Abs. 3 StPO) für die Überwachung im Rahmen eines Straf- und Rechtshilfeverfahrens. Dieser wird neu auch die Überwachung zum Zweck der Suche einer vermissten Person zu genehmigen haben. Eine Ergänzung im Gesetzeswortlaut ist jedoch unter Berücksichtigung des erwähnten Paragrafen 54 Absatz 3 StPO entbehrlich.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzu-stimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Yolanda Studer
Staatschreiber – Stellvertreterin

6. **Beschlussesentwurf**

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei: Befugnis zur Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000¹⁾, Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ und § 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2007 (RRB Nr. 2007/1238), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG) vom 23. September 1990⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 36^{bis} wird eingefügt:

§ 36^{bis}. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Die Kantonspolizei ist zur Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss der Bundesgesetzgebung⁵⁾ zuständig.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

¹⁾ SR 780.1.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 511.11.

⁴⁾ GS 91, 746 (BGS 511.11).

⁵⁾ Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF; SR 780.1) .

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Staatsanwaltschaft
Haftgericht
Bundeskanzlei